

1. November 2012

Endgültige Bedingungen

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

EUR 10.000.000 Stufenzins-Schuldverschreibungen fällig am 14. Dezember 2015

Tag der Begebung: 14. Dezember 2012

begeben aufgrund des EUR 10,000,000,000 Debt Issuance Programme vom 20. September 2012
der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt (bestehend aus (i) dem Registrierungsformular vom 10. August 2012 einschließlich etwaiger Nachträge (das "**Registrierungsformular**"), (ii) der Wertpapierbeschreibung vom 20. September 2012 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und (iii) der Zusammenfassung vom 20. September 2012 (die "**Zusammenfassung**") (der "**Basisprospekt**") gelesen und etwaiger Nachträge dazu gelesen werden.

Kopien des Basisprospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin verfügbar (www.ikb.de) oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

ANLEIHEBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FESTER VERZINSUNG

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von (vorbehaltlich § 1 Absatz 4) 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) in Stückelungen von Euro 1.000 (die "**festgelegten Stückelungen**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "**Globalurkunde**").

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von dem Fiscal Agent oder in dessen Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

(6) *Einbezogene Bedingungen.* Die Bestimmungen gemäß Schedule 6 des Emissions- und Zahlstellenvertrages vom 20. September 2012 (das "**Agency Agreement**") zwischen der Emittentin und CITIBANK, N.A., London Branch als Fiscal Agent, die überwiegend das für Gläubigerversammlungen oder Abstimmungen der Gläubiger ohne Versammlung zu wählende Verfahren betreffen, sind in vollem Umfang in diese Anleihebedingungen einbezogen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages wie folgt verzinst:

vom (einschließlich)	bis (ausschließlich)	% p.a
14. Dezember 2012	14. Dezember 2013	2,80
vom (einschließlich)	bis (ausschließlich)	
14. Dezember 2013	14. Dezember 2014	2,90
vom (einschließlich)	bis (ausschließlich)	
14. Dezember 2014	14. Dezember 2015	3,00

Die Zinsen sind nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. Dezember 2013.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen – vorbehaltlich der Regelung in § 4 Absatz 4 – auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) ("**TARGET**") betriebsbereit ist, Zahlungen abwickeln.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 14. Dezember 2015 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Fällt der Rückzahlungstag auf den letzten Tag eines Monats und ist dieser Tag kein Zahltag, so wird der Rückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahltag vorgezogen. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber dem Fiscal Agent und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am

nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.*

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 und § 9, entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 FISCAL AGENT , ZAHLSTELLEN

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Der anfänglich bestellte Fiscal Agent und seine bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Fiscal Agent:	Citibank, N.A., London Branch Citigroup Centre Canada Square, Canary Wharf London E14 5LB United Kingdom
---------------	---

Der Fiscal Agent behält sich das Recht vor, jederzeit seine bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung des Fiscal Agent zu ändern oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt einen Fiscal Agent unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Gläubigern begründet.

(4) *Zahlstellen.* Der Fiscal Agent handelt auch als Hauptzahlstelle in bezug auf die Schuldverschreibungen.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland

auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird ; oder
- (d) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem der Fiscal Agent hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist, oder
- (f) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem Fiscal Agent zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 15 Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an den Fiscal Agent die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen des Musters der nicht nachrangigen Garantie der Emittentin, das im Agency Agreement enthalten ist, entsprechen; und
- (e) dem Fiscal Agent jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des weiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 und § 5 Absatz 2 gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) in § 9 Absatz 1(c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11 BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

(1) Vorbehaltlich § 11 Absatz 3, können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss über alle gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände Beschluss fassen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(3) Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% der teilnehmenden Stimmrechte.

(4) Die Gläubiger beschließen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung.

(5) An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.

Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 12 GEMEINSAMER VERTRETER DER GLÄUBIGER

(1) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

(2) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

(3) Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.

(4) Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(5) Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiedergeben oder wiederverkauft werden.

§ 14 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen. Falls eine Veröffentlichung in diesem Börsenpflichtblatt nicht mehr möglich ist, werden die Mitteilungen in einem anderen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Einbezogene Bedingungen.*

Im Fall von Einbezogenen Bedingungen (§ 1 Absatz 6 der Anleihebedingungen), sind die Einbezogenen Bedingungen auf der Website der IKB AG zu veröffentlichen.

§ 15

**ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 16

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATION

A. Grundlegende Angaben

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interests and Conflict of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen oder Interessenkonflikte, die für das Angebot bedeutsam sind.

Andere Interessen / Interessenkonflikte (angeben)

Gründe für das Angebot und Verwendung der Emissionserlöse

Geschätzter Nettobetrag der Erträge	98% des Gesamtnennbetrages
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 10.000

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code	
ISIN	DE000A1PGLX0
Wertpapierkennnummer (WKN)	A1PGLX
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer	Keine

Im Fall stückeloser Schuldverschreibungen Name und die Anschrift des die Unterlagen führenden Instituts	Nicht anwendbar
---	-----------------

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität	Nicht anwendbar
--	-----------------

Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität können abgerufen werden unter	Nicht anwendbar
---	-----------------

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und die EURIBOR Sätze beeinflussen	Nicht anwendbar
--	-----------------

Wenn die Schuldverschreibungen bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweisen, umfassende Erläuterung darüber, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	Nicht anwendbar
--	-----------------

Rendite	2,9%
----------------	------

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann	Nicht anwendbar
---	-----------------

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Gesamtsumme der Emission/des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum EUR 10.000.000

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Vom 1. November 2012 bis 11. Dezember 2012 um 14 Uhr
(die Emittentin kann die Angebotsperiode verkürzen)

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags entspricht der Mindeststückelung

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Lieferung am 14. Dezember 2012

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind Nicht anwendbar

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

C.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist Nicht anwendbar

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden Nicht anwendbar

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren.

Vertriebsmethode Nicht syndiziert Syndiziert**Übernahmevertrag**

Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrages

Hauptmerkmale des Übernahmevertrages

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur

Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
Wilhelm-Bötzkes-Strasse 1
40474 Düsseldorf
Federal Republic of Germany Feste Zusage Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen**Provisionen**

Management- und Übernahme provision

Keine

Verkaufsprovision

1,5%

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager

Keiner

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Ja

 Börse Düsseldorf (Primärmarkt) Sonstige Märkte (Einzelheiten einfügen)

Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr)

Erwarteter Termin der Zulassung

14. Dezember 2012

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR 400

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte,
auf denen nach Kenntnis der Emittentin
Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie,
die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen,
bereits zum Handel zugelassen sind

Keiner

Ausgabepreis

100%

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen
Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und
Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften,
und Beschreibung der Hauptbedingungen der
Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

E. Zusätzliche InformationenErklärung zu der Funktion der an einer Emission beteiligten Berater, die in dem
Prospekte genannt werden, gehandelt haben

Nicht anwendbar

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Angebotsfrist, während derer eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann Nicht anwendbar

Liste und Identität der Platzeure oder des weiteren Finanzintermediärs/der, weiteren Finanzintermediäre der/die den Prospekt verwenden darf/ dürfen Nicht anwendbar

Rating der Schuldverschreibungen Kein Rating

Börsenzulassung:

Die vorstehende Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Inhaberschuldverschreibungen gemäß des EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (ab dem 14. Dezember 2012) erforderlich sind.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Responsibility Statement unter "4. Responsibility Statement pursuant to § 5(4) Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz – WpPG)" des Registrierungsformulars bestimmt. Hinsichtlich der hier enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter, die hierin bezeichnet sind, gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den ihr von jenen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten bestehen, deren Auslassung die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend machen würde; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Zusammenfassung

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "*Punkte*" bekannt sind. Diese Punkte sind in Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und den Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist eine kurze Beschreibung des Punktes in der Zusammenfassung unter Bezeichnung als "nicht anwendbar" enthalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	<p style="text-align: center;"><u>Warnhinweis</u></p> <p>Die Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einleitung zum Basisprospekt (der "Basisprospekt") (bestehend aus dieser Zusammenfassung, dem Registrierungsformular der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder "IKB AG" oder, gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften "IKB" genannt) vom 10. August 2012, einschließlich etwaiger Nachträge (das "Registrierungsformular" und der Wertpapierbeschreibung der IKB AG vom 20. September 2012 (die "Wertpapierbeschreibung") zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentinnen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf eine Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen für den Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>

Punkt	Abschnitt B – Die Emittentin	
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft
B.2	Sitz Rechtsform geltendes Recht Land der Gründung	Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland Aktiengesellschaft Deutsches Recht IKB AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland unter HRB 1130 eingetragen.
B.4b	Bereits bekannte Trends,	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird insbesondere durch die

	die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der internationalen Finanzmärkte, der Staatsschuldenkrise und der Weltwirtschaft beeinflusst. Die Geschäftstätigkeit der IKB ist hauptsächlich auf Deutschland ausgerichtet. Daher haben die dortigen wirtschaftlichen Bedingungen und Konjunkturzyklen besonderen Einfluss auf die Geschäftsergebnisse.																																																
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die IKB AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der u.a. aus strategischen Beteiligungen, Finanzierungsgesellschaften, Private Equity Gesellschaften und Leasingfinanzierungsgesellschaften besteht. Weiterhin hält die IKB AG Beteiligungen an Zweckgesellschaften.																																																
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar, die Emittentin hat im Basisprospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.																																																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar, es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen, die im Basisprospekt enthalten sind.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><i>Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen</i></p> <p>Die Konzernjahresabschlüsse der IKB AG für die zum 31. März 2011 und 31. März 2012 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss der IKB AG für das zum 31. März 2012 endende Geschäftsjahr wurden durch PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft. PwC hat für die vorgenannten Jahres- und Konzernabschlüsse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.</p> <p><i>Konzern-Gesamtergebnisrechnung</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Mio. EUR</th> <th>1. April 2011 bis 31. März 2012</th> <th>1. April 2010 bis 31. März 2011¹</th> </tr> <tr> <td></td> <td><i>(geprüft)</i></td> <td><i>(geprüft)</i></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>153,5</td> <td>143,6</td> </tr> <tr> <td>Zinserträge</td> <td>1.675,1</td> <td>1.862,9</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td>1.521,6</td> <td>1.719,3</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td>26,3</td> <td>78,8</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>127,2</td> <td>64,8</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>-63,2</td> <td>-93,0</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge</td> <td>48,5</td> <td>43,4</td> </tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td> <td>111,7</td> <td>136,4</td> </tr> <tr> <td>Fair-Value-Ergebnis</td> <td>-304,8</td> <td>45,2</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td> <td>-16,8</td> <td>42,3</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen</td> <td>0,2</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen</td> <td>297,4</td> <td>321,3</td> </tr> <tr> <td>Personalaufwendungen</td> <td>158,7</td> <td>167,2</td> </tr> <tr> <td>Andere Verwaltungsaufwendungen</td> <td>138,7</td> <td>154,1</td> </tr> </tbody> </table>	in Mio. EUR	1. April 2011 bis 31. März 2012	1. April 2010 bis 31. März 2011¹		<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>	Zinsüberschuss	153,5	143,6	Zinserträge	1.675,1	1.862,9	Zinsaufwendungen	1.521,6	1.719,3	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	26,3	78,8	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	127,2	64,8	Provisionsüberschuss	-63,2	-93,0	Provisionserträge	48,5	43,4	Provisionsaufwendungen	111,7	136,4	Fair-Value-Ergebnis	-304,8	45,2	Ergebnis aus Finanzanlagen	-16,8	42,3	Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0,2	1,6	Verwaltungsaufwendungen	297,4	321,3	Personalaufwendungen	158,7	167,2	Andere Verwaltungsaufwendungen	138,7	154,1
in Mio. EUR	1. April 2011 bis 31. März 2012	1. April 2010 bis 31. März 2011¹																																																
	<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>																																																
Zinsüberschuss	153,5	143,6																																																
Zinserträge	1.675,1	1.862,9																																																
Zinsaufwendungen	1.521,6	1.719,3																																																
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	26,3	78,8																																																
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	127,2	64,8																																																
Provisionsüberschuss	-63,2	-93,0																																																
Provisionserträge	48,5	43,4																																																
Provisionsaufwendungen	111,7	136,4																																																
Fair-Value-Ergebnis	-304,8	45,2																																																
Ergebnis aus Finanzanlagen	-16,8	42,3																																																
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0,2	1,6																																																
Verwaltungsaufwendungen	297,4	321,3																																																
Personalaufwendungen	158,7	167,2																																																
Andere Verwaltungsaufwendungen	138,7	154,1																																																

Sonstiges betriebliches Ergebnis	49,4	242,9
Sonstige betriebliche Erträge	233,9	499,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	184,5	256,7
Operatives Ergebnis	-505,4	-17,5
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8,0	-43,6
Sonstige Steuern	3,5	4,8
Konzernfehlbetrag/-überschuss	-516,9	21,3

Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen

¹ Zahlen angepasst

Konzernbilanz

in Mio. EUR	zum 31. März 2012	zum 31. März 2011 ¹
	(geprüft)	(geprüft)
Aktiva		
Barreserve	19,1	84,8
Forderungen an Kreditinstitute	3.023,6	2.316,2
Forderungen an Kunden	17.783,6	20.330,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-508,1	-818,5
Handelsaktiva	2.479,2	815,5
Finanzanlagen ²	7.941,3	7.892,3
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	10,5	10,8
Immaterielle Vermögenswerte	24,9	19,3
Sachanlagen	183,5	167,5
Laufende Ertragsteueransprüche	22,3	36,1
Latente Ertragsteueransprüche	218,0	190,8
Sonstige Aktiva ³	381,2	386,0
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	14,6	-
Gesamt	31.593,7	31.431,7

Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.221,8	11.193,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.997,4	7.693,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	2.277,2	7.710,5
Handelspassiva	3.835,6	2.003,6
Rückstellungen	164,4	137,1
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	103,9	107,0
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	67,4	30,3
Sonstige Passiva	483,5	468,1
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	-	-
Nachrangkapital	1.017,7	1.144,4
Eigenkapital	424,8	943,4
Gezeichnetes Kapital	1.621,3	1.621,3
Kapitalrücklage	597,8	597,8
Gewinnrücklagen	-1.242,9	-1.243,0
Rücklage aus der Währungsumrechnung	-19,1	-17,5

		Neubewertungsrücklage	-15,4	-36,5
		Konzernbilanzverlust/-gewinn	-516,9	21,3
		Gesamt	31.593,7	31.431,7
	¹ Zahlen angepasst ² davon zum 31. März 2012: 2.096,8 Mio. € (31. März 2011: 954,4 Mio. €; 31. März 2010: 576,9 Mio. €) als Sicherheit hinterlegte Finanzanlagen, frei zum Verkauf oder zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer ³ davon Vorräte (31. März 2012: 97,0 Mio. €; 31. März 2011: 97,0 Mio. €, 31. März 2010:-)			
	<i>Zusammenfassung der Kapitalfluss-Daten</i>			
		in Mio. EUR	1. April 2011 bis 31. März 2012	1. April 2010 bis 31. März 2011¹
			<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
		Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode	84,8	14,9
		+/- Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	200,7	-73,8
		+/- Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-257,4	167,6
		+/- Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-9,0	-23,9
		Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	19,1	84,8
	¹ Zahlen angepasst			
	<i>Zusammenfassung der regulatorischen Indikatoren</i>			
		in Mio. EUR	zum 31. März 2012	zum 31. März 2011
			<i>(geprüft)</i>	<i>(geprüft)</i>
		Anrechnungsbetrag Kreditrisiko	16.143	16.776
		Anrechnungsbetrag Marktpreisrisiko	661	663
		Anrechnungsbetrag operationelles Risiko	497	782
		Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	17.301	18.221
		Kernkapital (TIER I)	1.698	2.120
		Ergänzungskapital (TIER II)	695	919
		Drittangmittel	0	0
		Abzugsposition ¹	-137	-149
		Zusammengefasstes haftendes Eigenkapital	2.256	2.890
		Kernkapitalquote in %	9,4	11,2
		Gesamtkennziffer in %	13,0	15,9
	¹ In den Abzugspositionen befinden sich überwiegend Verbriefungspositionen sowie Beteiligungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWG. Summendifferenzen sind Rundungsdifferenzen.			

	Ausblick	Der Geschäftsausblick der IKB AG hat sich seit dem Datum des letzten Konzernabschlusses für das zum 31. März 2012 endende Geschäftsjahr nicht wesentlich negativ verändert.
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition	Seit dem 31. März 2012 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der IKB gegeben.
B.13	Letzte Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IKB AG hatte im Dezember 2008 nachrangige Wandelschuldverschreibungen im Nominalbetrag von 123.671.070,72 € begeben. Nachdem die Wandlungsbedingungen am 1. Juli 2009 eingetreten sind, haben einige Gläubiger ihr Wandlungsrecht ausgeübt und die Schuldverschreibungen in Aktien gewandelt. Die verbliebenen Wandelschuldverschreibungen wurden am 11. April 2012 zwangsweise gewandelt. ▪ Der Vorstand der IKB AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, einen Segmentwechsel für alle Wertpapiere der IKB AG vom regulierten Markt in den Freiverkehr durchzuführen. Im Juli 2012 wurden die Aktien der IKB AG und einige andere Wertpapiere zum Handel im Primärmarkt der Düsseldorfer Börse zugelassen. ▪ Die IKB AG hat am 18. Mai 2012, 2. August 2012, 24. August 2012 und 10. September 2012 weitere SoFFin-Garantien in Höhe von insgesamt EUR 2,75 Mrd. vorzeitig zurückgegeben. Der SoFFin-Garantierahmen der IKB AG reduzierte sich dadurch auf insgesamt EUR 1,75 Mrd. ▪ Im April 2012 ist der Investmentfonds Partner Fonds Eurobonds, Luxemburg, vollständig liquidiert worden. ▪ Im Mai 2012 sind der IKB Partner Fonds, Luxemburg, und der Partner Fonds Europa Renten Teilfonds II, Luxemburg, aufgelöst worden. ▪ King County, Iowa Student Loan Liquidity Corporation und die IKB haben am 25. Mai 2012 eine Vereinbarung gerichtlich protokolliert, die darauf abzielt, die vor dem United States District Court of the Southern District of New York, USA, zwischen den Parteien anhängige Rechtsstreitigkeit zu beenden. ▪ Zur Durchführung von weiteren Kostensenkungs- und Restrukturierungsmaßnahmen wurden mit den Arbeitnehmervertretern ein neuer Interessenausgleich und Sozialplan verhandelt und am 8. Mai 2012 unterzeichnet. ▪ Alle von der IKB gehaltenen griechischen Anleihen wurden veräußert. ▪ Herr Bruno Scherrer, Herr Stefan A. Baustert und Herr Arndt G. Kirchhoff, deren Amtszeiten jeweils mit Ablauf der Hauptversammlung vom 7. September 2011 endeten, wurden durch Beschlüsse der Hauptversammlung am 7. September 2011 erneut in den Aufsichtsrat gewählt. ▪ Herr Andreas Wittmann schied mit Ablauf der Hauptversammlung vom 7. September 2011 aus dem Aufsichtsrat aus, während aufgrund einer Neuwahl der Arbeitnehmervertreter Frau Nicole Riggers in den Aufsichtsrat gewählt wurde.

		<ul style="list-style-type: none"> Herr Dr. Thomas Rabe hat mit Wirkung zum 21. Februar 2012 sein Amt niedergelegt. Herr Olivier Brahin hat mit Wirkung zum 25. Mai 2012 sein Amt niedergelegt.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	siehe B.5 Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen innerhalb der IKB abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Die IKB AG ist eine Spezialbank die den Mittelstand sowie Private Equity Gesellschaften in Deutschland und Europa mit Finanzierungen, Risikomanagementlösungen, Kapitalmarktdienstleistungen und Beratungsleistungen unterstützt. Die IKB hat ihre Geschäftstätigkeiten in die folgenden Segmente gegliedert: Kreditprodukte, Beratung und Capital Markets, Treasury und Investments sowie Zentrale/Konsolidierung.
B.16	Hauptanteilseigner	Die LSF6 Europe Financial Holdings L.P. hält einen Stimmrechtsanteil von 91.5% am Grundkapital der IKB AG.
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Nachdem die IKB AG ihre Ratingverträge zum 30. Juni 2011 gekündigt hatte, zogen Fitch und Moody's ihr Kurz- und Langfristrating der IKB zurück. Die IKB verfügt derzeit nicht über ein externs Rating.

Punkt	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
C.1	Gattung und Art der Schuldverschreibungen / ISIN	Gattung und Form Die nicht nachrangigen und nicht besicherten Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben, die in einer Dauerglobalurkunde verbrieft sind. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Unter bestimmten Umständen kann die Rückzahlung vorzeitig erfolgen. Fest verzinsliche Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen wurden mit einem ansteigenden Kupon begeben, d.h. der Zinssatz steigt während der Laufzeit an. ISIN DE000A1PGLX0
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro begeben.
C.5	Übertragbarkeit	Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen	Status der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht

	<p>verbunden sind (einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und Rang der Schuldverschreibungen)</p>	<p>nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p>
		<p>Besteuerung</p> <p>Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in dem Staat, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und hinsichtlich von Zahlungen unter einer Garantie der Bundesrepublik Deutschland, oder einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde dieses Staats auferlegt oder erhoben werden (Quellensteuer) es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird IKB AG, vorbehaltlich üblicher Ausnahmen, zusätzliche Beträge in der Höhe leisten, die notwendig sind, damit die den Gläubigern der Schuldverschreibungen nach Einbehalt oder Abzug dieser Quellensteuern zufließenden Nettobeträge denjenigen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die die Gläubiger der Schuldverschreibungen ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten würden.</p>
		<p>Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen</p> <p>Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist zulässig, wenn die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze oder Verordnungen) der Bundesrepublik Deutschland oder einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen dargelegt.</p>
		<p>Gläubigerbeschlüsse</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz 2009 ("SchVG") sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.</p>
		<p>Gemeinsamer Vertreter</p> <p>In Übereinstimmung mit dem SchVG sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des durch Beschluss bestellten gemeinsamen</p>

		Vertreter bestimmen sich nach dem SchVG sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubiger.
		Anwendbares Recht Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
		Gerichtsstand Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
C.9	Zinssatz	2,80% p.a (vom (einschließlich) 14. Dezember 2012 bis (ausschließlich) 14. Dezember 2013) 2,90% p.a (vom (einschließlich) 14. Dezember 2013 bis (ausschließlich) 14. Dezember 2014) 3,00% p.a. vom (einschließlich) 14. Dezember 2014 bis (ausschließlich) 14. Dezember 2015
	Verzinsungsbeginn	Begebungstag der Schuldverschreibungen.
	Zinszahlungstage	14. Dezember eines jeden Jahres
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert	Nicht anwendbar, der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	14. Dezember 2015 Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
	Rendite	2,9%
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar, es gibt keinen gemeinsamen Vertreter der Gläubiger.
C.10	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	Nicht anwendbar, die Zinszahlung hat keine derivative Komponente.
C.11	Zulassung zum Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Primärmarkt der Düsseldorfer Börse und Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation und der Situation an den Finanzmärkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können sich wesentlich nachteilig auf die Finanzlage der IKB auswirken. ▪ Systemrisiken können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken. ▪ Die IKB war von der fortschreitenden europäischen Staatsschuldenkrise und der hohen Staatsverschuldung in den USA betroffen und könnte auch künftig davon betroffen sein. <p>Risikofaktoren bezüglich der IKB und ihrer Geschäftstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IKB ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die sie möglicherweise nicht auffangen kann, wenn ihr keine ausreichende Finanzierung zur Verfügung steht. ▪ Die Nichterfüllung der Pflichten aus den SoFFin- Garantien könnte sich nachteilig auf den Zugang der IKB zu Fremdkapitalmärkten auswirken. ▪ Die Auflagen der EU-Kommission können die künftige Geschäftstätigkeit der IKB erheblich einschränken. ▪ Die Restrukturierung der Geschäftstätigkeit der IKB und die Einführung neuer Geschäftsaktivitäten könnte nicht die Erträge entsprechend den strategischen Erwartungen der IKB einbringen. ▪ Die Maßnahmen der IKB zum Risikomanagement sind möglicherweise nicht erfolgreich. ▪ IKB ist erheblichen Kredit- und Kontrahentenrisiken ausgesetzt. ▪ Eine Verringerung des Wertes oder Schwierigkeiten bei der Verwertung der den Krediten der IKB zugrunde liegenden Sicherheiten kann sich nachteilig auf das Kreditportfolio der IKB auswirken. ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist auf kleine und mittelständische Unternehmen in Westeuropa (insbesondere in Deutschland) fokussiert, weshalb schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen in in diesen Märkten erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Betriebsergebnis der IKB haben können. ▪ Die IKB ist Länderrisiken ausgesetzt. ▪ Die Geschäftsentwicklung der IKB könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass das Eigenkapital der IKB nicht effektiv eingesetzt wird. ▪ Marktrisiken in Verbindung mit Schwankungen bei Zinssätzen und Anleihe- und Aktienkursen sowie in Verbindung mit sonstigen Marktfaktoren sind Bestandteil des IKB-Geschäfts. ▪ Schwankungen bei der Bewertung von Finanzanlagen und Verbindlichkeiten können sich nachteilig auf die Vermögens- und Finanzlage oder das Betriebsergebnis der IKB auswirken. ▪ Der als Fair-Value-Betrag ausgewiesene Wert bestimmter Finanzinstrumente wird anhand von Finanzmodellen ermittelt, in die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen einfließen, welche sich im Zeitablauf ändern und letztlich als unrichtig

		<p>erweisen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Geschäftstätigkeit der IKB ist mit operativen Risiken und Compliance-Risiken verbunden. ▪ Obwohl die KfW sich verpflichtet hat, die IKB in bestimmtem Umfang von Ansprüchen in Bezug auf Rhineland Funding, Rhinebridge bzw. die Havenrock-Gesellschaften (jeweils ehemalige außerbilanzielle Finanzierungsvehikel) freizustellen, können die Ansprüche der IKB auf entsprechende Freistellung unter bestimmten Umständen erlöschen. ▪ IKB ist erheblichen Verlustrisiken im Hinblick auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Verfahren ausgesetzt. ▪ Die zur Zeit bezüglich der IKB AG durchgeführte Sonderprüfung könnte erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordern und könnte sich negativ auf den Ruf und die Erfolgsaussichten der IKB auswirken. ▪ Eine strengere Regulierung der Finanzdienstleistungsbranche könnte sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der IKB auswirken. ▪ Rechte von Gläubigern der IKB könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz nachteilig betroffen sein. ▪ Reputationsrisiken könnten die IKB und ihre Geschäftsaussichten beeinträchtigen. ▪ Die IKB könnte nicht in der Lage sein, Führungspersonal oder Arbeitnehmer in anderen Schlüsselpositionen zu halten oder zu gewinnen.
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</p> <p>Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente, in die potentielle Anleger nur investieren sollten, wenn sie (selbst oder durch ihre Finanzberater) über die nötige Expertise verfügen, um die Performance der Schuldverschreibungen unter den wechselnden Bedingungen, die resultierenden Wertveränderungen der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer solchen Anlage auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreisrisiko / Rating der Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert. Wenn für eine Schuldverschreibungsemission ein Rating erteilt wird, muss dieses Rating nicht notwendigerweise mit einem etwaigen Rating des EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programms der IKB übereinstimmen. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und es besteht die</p>

		<p>Möglichkeit, dass das Rating durch die jeweilige Ratingagentur zu jeder Zeit ausgesetzt, verringert oder zurückgezogen wird.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.</p> <p>Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.</p> <p>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.</p> <p>Beschlüsse der Gläubiger</p> <p>Da die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen Beschlüsse der Gläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder durch Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, ist ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss der Gläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Gläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Gläubigers gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.</p> <p>Gemeinsamer Vertreter</p> <p>Da die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsehen, ist es für einen Gläubiger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Gläubiger geltend zu machen und durchzusetzen.</p>
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen.	Nicht anwendbar, die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Gesamtsumme der Emission beträgt EUR 10.000.000. Die Angebotsfrist beginnt am 1. November 2012 und endet am

		11. Dezember 2012, 14 Uhr (MEZ) (vorbehaltlich einer frühzeitigen Schließung).
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	Nicht anwendbar.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	0,5% Ausgabeaufschlag 1,50% Vertriebsvergütung